

# Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

28. November 2016

Nr. 18

## Inhalt:

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - der Stadt Datteln

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 101  
- ehemaliger Bauhof Speeck - der Stadt Datteln**

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722).

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 den Bebauungsplan Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - der Stadt ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - der Stadt Datteln nebst Begründung und Umweltbericht wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Liegenschaften, Zimmer 2.23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 13 a Abs. 2 1.) i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

**Hinweise:**

1. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder aufgrund seiner Durchführung eingetretene Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

2. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 - ehemaliger Bauhof Speeck - der Stadt Datteln in Kraft.

Datteln, 28.11.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora  
Bürgermeister

